



Satzung
des Gesamtelternbeirats der Kindertagesstätten
der Stadt Weingarten vom 20. Juli 2006

Präambel

1. Nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung des Landes Baden-Württemberg steht das Erziehungsrecht primär den Eltern zu. Zum Erziehungswesen gehören die Kindergärten. Bei deren Gestaltung ist daher das „natürliche Erziehungsrecht der Eltern“ zu berücksichtigen und zwar auf allen Ebenen.
2. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) des Landes Baden-Württemberg und den dazu erlassenen Richtlinien des Sozialministeriums, in der gültigen Fassung vom 01. Januar 2004 und den aktuellen Änderungen vom 02. Februar 2006, werden bei den Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen (z. B. Kinderkrippen) und der Tagespflege (im Folgenden: Kindertagesstätten) Elternbeiräte gebildet; diese wirken in der Erziehungsarbeit unterstützend mit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.
3. Eine umfassende Wahrnehmung der Elternrechte und eine Erfüllung der Aufgaben der Elternbeiräte nach den Richtlinien ist bei einer Beschränkung auf die einzelnen Kindertagesstätten nicht möglich, da die Stadt und Träger regelmäßig stadtbezogen planen, finanzieren und entscheiden. Es bedarf daher auf gleicher Ebene eines Gesamtelternbeirats, der die Mitwirkungsrechte der Eltern bei der Erziehung in den Kindertagesstätten wahrnimmt.
4. Damit legitimiert sich der

Gesamtelternbeirat der Kindertagesstätten der Stadt Weingarten

aus dem in den Verfassungen, dem Kindertagesbetreuungsgesetz und den dazu erlassenen Richtlinien, bzw. Verwaltungsvorschriften festgeschriebenen, umfassenden Mitwirkung der Eltern bei der Gestaltung des Erziehungswesens.

Für den Gesamtelternbeirat (GEB) der Stadt Weingarten gilt folgende Satzung, die auf der Versammlung vom 13.05.1993 beschlossen und am 20. Juli 2006 mit 2/3 Mehrheit geändert wurde:

§1 (Allgemeines)

Der Gesamtelternbeirat ist eine Vertretung der Eltern und Erziehungsberechtigten, deren Kinder in den Kindertagesstätten in Weingarten aufgenommen sind.

§2 (Aufgaben)

Der GEB vertritt die Interessen der Kinder und deren Eltern in der Öffentlichkeit, gegenüber den Trägern und gegenüber der Stadt.

- a) Der Vorstand des GEB ist Ansprechpartner für die Eltern und Elterninitiativen, für die Träger, die Fachberatungen, die Erzieher(innen) und für die kommunalen Entscheidungsgremien bei grundsätzlichen Fragen und übergreifenden Problemen, z. B. bei
- Gebührenfragen
 - Fragen der personellen und materiellen Ausstattung, Neueinrichtungen und Schließungen von Gruppen oder ganzen Einrichtungen.
 - Fragen der Sicherheit der Kinder (Verkehr, Brandschutz, u. ä.)
 - Fragen der Gestaltung und Einrichtung öffentlicher Spielplätze

- b) Der GEB verpflichtet sich, vor wichtigen Entscheidungen die Elternbeiräte der einzelnen Einrichtungen zu informieren und auf einem gemeinsamen Treffen ein Meinungsbild zu erstellen.
- c) Der GEB soll sich mit der Kindertagesstättenpolitik des Landes auseinandersetzen und die Elternschaft über wichtige Entwicklungen und Entscheidungen informieren.
- d) Der GEB soll sich mit Möglichkeiten der Integration behinderter und ausländischer Kinder in Regel-Kindertagesstätten befassen.
- e) Der GEB soll versuchen, das Berufsbild des Kindertagesstättenpersonals sowie deren Arbeit in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.
- f) Die Mitglieder des GEB sollen sich, bei vorhandenen finanziellen Mitteln, themenspezifisch fortbilden.

Der GEB wird auf der Ebene der einzelnen Kindertagesstätte nur auf ausdrücklichen Wunsch des jeweiligen Elternbeirats tätig werden.

§3 (Struktur / Zusammensetzung)

Der GEB hat die Struktur eines nicht eingetragenen Vereins im Sinne BGB §§21 ff. Seine Organe sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand. Jede Kindertagesstätteinrichtung mit bis zu drei Gruppen entsendet ein in der jeweiligen Einrichtung gewähltes stimmberechtigtes Mitglied in den GEB, Einrichtungen mit vier oder mehr Gruppen entsenden zwei in der jeweiligen Einrichtung gewählte stimmberechtigte Mitglieder in den GEB.

Jedes Mitglied hat ein(e) persönliche(n) Stellvertreter(in).

§4 (Wahl der Mitglieder)

1. Die Eltern und Erziehungsberechtigten der jeweiligen Kindertagesstätte wählen aus ihrer Mitte den/die Vertreter/in(nen) und dessen/deren Stellvertreter/in(nen) für den GEB.
2. Wählbar sind alle Elternbeiräte, Elternvertreter oder Eltern, deren Kinder eine Kindertagesstätte in Weingarten besuchen.
3. Die Mitglieder des GEB werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
4. Die Delegierten für den GEB sind am ersten Elternabend des Kindertagesstättenjahres in jeder Kindertagesstätte zu wählen.

§5 (Wahl des Vorstands)

1. Der GEB wählt aus seiner Mitte ein(e) Vorsitzende(n), ein(e) Stellvertreter(in) und weitere Beisitzer je nach Trägerschaft.
2. Ein(e) Schriftführer(in) und ein(e) Kassenverwalter(in) sind ebenfalls zu wählen.
3. Sollten keine freiwilligen GEB-Delegierten für die Wahl zu den unter §5, Punkt 1 und 2 genannten Ämtern zur Verfügung stehen, kann eine Bewerbung auch aus dem in §4, Punkt 2 festgelegten Personenkreis erfolgen. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.
4. Der Wahlmodus (geheim oder offen) kann von den Delegierten in Übereinstimmung festgelegt werden.

§6 (Aufgabe des Vorstands)

1. Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter(in) und die Beisitzer(innen) vertreten die Beschlüsse des GEB gegenüber den jeweiligen Trägern, in den Fachausschüssen und in der Öffentlichkeit.
2. Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter(in) und die Beisitzer(innen) sind verpflichtet, den GEB über alle ihre Tätigkeiten umfassend bei jeder Sitzung des Vorstandes oder des gesamten GEB zu unterrichten.

§7 (Geschäftsführung)

1. Die Einberufung des GEB wird schriftlich beantragt von

- dem Elternbeirat einer Kindertagesstätte
- einer Elterndelegation
- einem GEB-Mitglied
- einem Träger
- einer oder mehrerer Erzieher(innen)

mindestens jedoch dreimal pro Jahr.

Diese Sitzungen sind durch den / die erste(n) Vorsitzende(n) oder seine/ihre Stellvertreter(in) einzuberufen.

2. Die Einladungen zu den Sitzungen sollen den GEB-Mitgliedern mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnungspunkten (TOP) zugehen. Die Sitzungen sollen zudem in der Zeitung angekündigt werden. Die GEB-Delegierten haben daraufhin die Möglichkeit, die Aufnahme von weiteren TOPen zu beantragen. Dies kann schriftlich, mündlich oder auf andere Art und Weise geschehen.

3. Über alle Sitzungen des GEB ist Protokoll zu führen. Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden an den Vorstand verteilt. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden jedem Mitglied des GEB zugeschickt, dies kann in elektronischer oder Papierform geschehen. Die Träger sollen ebenfalls ein Protokoll erhalten.

4. Die Sitzungen des GEB sind öffentlich. In Ausnahmefällen können sie durch Mehrheit der Mitglieder des GEB oder im Ausnahmefall durch den Vorstand für nichtöffentlich erklärt werden.

5. Bei Bedarf können

- Vertreter der Stadt
- Vertreter der Träger
- Fachberatungen
- Erzieher(innen)
- Referenten

zu den Sitzungen eingeladen werden.

6. Beschlüsse des GEB werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Der GEB ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit bei einer Delegiertenversammlung hat der Vorstand die Möglichkeit, eine weitere Delegiertenversammlung am gleichen Tag einzuberufen. Diese in jedem Fall beschlussfähig.

Dieses Vorgehen ist bereits bei der Einladung zur Delegiertenversammlung bekannt zu geben.

7. Kindertagesstätten, die ausdrücklich auf die Entsendung eines GEB-Delegierten verzichten, verringern die Gesamtanzahl der stimmberechtigten Mitgliedern.

8. Die Amtszeit des GEB endet mit dem Beginn der Sommerferien in den Kindertagesstätten. Der Vorstand führt die Geschäfte des GEB weiter, bis sich der neu gewählte Vorstand konstituiert hat.

9. Der GEB finanziert sich aus freiwilligen Spenden. Um die Handlungsfähigkeit des GEB zu gewährleisten, haben sich Teile der Träger bereit erklärt je Kindertagesstätte pro Jahr und pro Gruppe ein Beitrag von 5 Euro an den GEB zu entrichten. Die Verwaltung der Geldmittel obliegt dem/der Kassenverwalter(in). Für eingegangene Spenden ist i. d. R. ein Spendennachweis zu erstellen.

§8 (Änderung der Satzung)

Diese Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des GEB geändert werden.